

Kleine Anfrage

## Vernehmlassung Strafgesetzbuch - sexueller Missbrauch von Minderjährigen

---

Frage von Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

### Frage vom 28. Februar 2018

Gemäss einem Artikel auf der Titelseite des «Liechtensteiner Vaterlands» vom 7. Februar 2018 soll das Strafgesetzbuch den Ansprüchen der Gegenwart gerecht und teilweise verschärft werden. Der über 300 Seiten starke Vernehmlassungsbericht ist erschienen. Das derzeitige Strafmass zum sexuellen Missbrauch von Minderjährigen wurde vielfach in sozialen Medien sowie in öffentlichen Diskussionen kritisiert und zu tief erachtet. Gemäss dem Zeitungsbericht ist jedoch eine Anhebung des Strafmasses im Paragraf 208 zum sexuellen Missbrauch von Minderjährigen nicht vorgesehen. Es beläuft sich weiterhin auf drei Jahre. Hierzu meine Fragen:

- \* Ist es korrekt, dass das Strafmass unverändert bei drei Jahren bleiben soll?
- \* Was sind die Gründe, weshalb keine Erhöhung des Strafmasses vorgesehen ist?
- \* Ist vorgesehen, dass bei sexuellem Missbrauch von Minderjährigen keine Verjährung der Straftat erfolgt und, falls nein, weshalb nicht?
- \* Ist vorgesehen, dass bei der Bemessung des Strafmasses ein Unterschied besteht, ob ein Missbrauch des Autoritätsverhältnisses vorliegt oder nicht?
- \* Wann ist mit der Vorlage in 1. Lesung im Landtag zu rechnen?

### Antwort vom 02. März 2018

Zu Frage 1:

Bei der erwähnten Medienberichterstattung lag nicht § 208 StGB zu Grunde, sondern § 206 StGB, welcher den sexuellen Missbrauch von Unmündigen regelt. Der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 206 des liechtensteinischen StGB ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren gleich geblieben und entspricht dem Strafmass wie in Österreich. Der Strafrahmen bei schweren Fällen nach Abs. 3 soll aber erhöht werden, neu mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren – anstelle von einem bis zehn Jahren.

Bei § 208 StGB geht es demgegenüber um den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen. Wie in Österreich beträgt hier der Strafrahmen bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe.

Als Hintergrund: Als unmündig gilt, wer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als minderjährig gilt, wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu Frage 2:

Wie in Frage 1 ausgeführt, wird das Strafmaß beim Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nicht erhöht, für schwere Fälle gemäss Abs. 3 jedoch schon.

Zu Frage 3:

Es ist nicht vorgesehen, dass beim sexuellen Missbrauch von Minderjährigen keine Verjährung eintritt. Das ist auch in Österreich nicht der Fall. Allerdings wird durch die vorgeschlagene Abänderung von § 58 Abs. 3 StGB der Beginn der Verjährungsfrist weit nach hinten versetzt. Wenn Minderjährige Opfer von Sexualdelikten werden, wird die Zeit von der Tat bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres des Opfers nicht in die Verjährung mit eingerechnet. Mit anderen Worten ausgedrückt: Die Verjährungsfrist beginnt erst mit Vollendung des 28. Lebensjahres zu laufen.

Zu Frage 4:

Bei der Strafbemessung durch das Gericht spielt es eine Rolle, wenn der Täter mehrere strafbare Handlungen derselben Art begangen hat. Die besonderen Erschwerungsgründe sind in § 33 StGB normiert. Der Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses ist nach § 212 StGB ein eigener Straftatbestand. Hier hat das Gericht im Einzelfall zu beurteilen, ob die Tatbegehung unter Ausnutzung der Stellung als Erzieher, Aufsichtsperson, Lehrer etc. erfolgt ist und somit eine höhere Strafe schuld- und tatangemessen ist.

Zu Frage 5:

Die erste Lesung dieser umfassenden StGB-Revision ist im Herbst 2018 geplant.